

Amtsblatt

FÜR ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Nr. 06 / Ausgabe vom 01.02.2022 (Sonderamtsblatt)

Herausgeber: Stadtverwaltung Worms, Bereich 1, Abt. 1.02 Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Marktplatz 2, 67547 Worms, Tel.: (06241) 853-1202, Fax: (06241) 853-1299, E-Mail: amtsblatt@worms.de



Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, mindestens jedoch einmal monatlich und ist bei folgenden Einrichtungen der Stadtverwaltung Worms erhältlich: Pforte im Rathaus und im Adenauerring, Haus zur Münze, Büros der Ortsvorsteher, Klinikum Worms gGmbH und Entsorgungs- und Baubetrieb AöR der Stadt Worms. Das Amtsblatt ist kostenlos, Abonnement ist möglich. Das Amtsblatt ist auch im Internet unter www.worms.de abrufbar.

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|------|---|-----------|
| 06.1 | Allgemeinverfügung: Corona-Bekämpfungsmaßnahmen für das Stadtgebiet Worms: Maskenpflicht für Versammlungen, Ansammlungen und Aufzüge jeglicher Art | Seite 4-9 |
|------|---|-----------|

Gemäß § 15 Abs. 1 und Abs. 3 des Gesetzes über Versammlungen und Aufzüge (Versammlungsgesetz - VersammlG) in Verbindung mit § 4 Abs. 3 der 30. Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz vom 28.01.2021 (30. CoBeLVO) und § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in Verbindung mit § 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) und § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO), erlässt die Stadtverwaltung Worms als Versammlungsbehörde folgende

ALLGEMEINVERFÜGUNG

- 1) Für Versammlungen, Ansammlungen und Aufzüge jeglicher Art unter freiem Himmel im Stadtgebiet Worms, die im Zusammenhang mit den zur Bekämpfung der nach wie vor andauernden Covid-19-Pandemie ergriffenen Infektionsschutzmaßnahmen stehen, wird vom 01.02.2022 bis einschließlich 28.02.2022 folgende Auflage angeordnet:
 - a) Die Teilnehmenden sind verpflichtet, eine medizinische Gesichtsmaske oder eine FFP2-Maske oder eine Maske eines vergleichbaren Standards zu tragen.
 - b) Alle Tätigkeiten, für die ein Abnehmen der Mund-Nasen-Bedeckung erforderlich ist, oder bei denen der richtige Sitz der Mund-Nasen-Bedeckung beeinträchtigt ist, wie beispielsweise beim Essen und Trinken, Rauchen oder der Benutzung von Blasinstrumenten oder Trillerpfeifen sind untersagt.
 - c) Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres sind von der Maskenpflicht entbunden.
 - d) Die Maskenpflicht gilt ebenfalls nicht für Personen, denen dies wegen einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist, dies ist durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen.
- 2) Die sofortige Vollziehung der in Ziffer 1 getroffenen Anordnung wird hiermit im besonderen öffentlichen Interesse gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO angeordnet.
- 3) Diese Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben und tritt mit ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Begründung zu Ziffer 1:

Die in Ziffer 1 der Allgemeinverfügung angeordneten Auflagen rechtfertigen sich aus § 15 Abs. 3 VersammlG in Verbindung mit § 4 Abs. 3 der 30. CoBeLVO.

Die Verfügung betrifft Versammlungen, Ansammlungen und Aufzüge jeglicher Art, die – sei es verbal oder nonverbal – auf die gemeinschaftliche kommunikative Kritik an den Corona-Bekämpfungsmaßnahmen (Hygienemaßnahmen, Impfungen etc.) abzielen und gemeinschaftlichen Widerstand zum Ausdruck bringen sollen. In Ansehung dessen, dass die Versammlungen gerade darauf abzielen, hoheitliche Maßnahmen zu unterlaufen und flexibel zu umgehen, ist diese umfassende Geltung der Verfügung geboten.

Die Versammlungsbehörde hat im Einzelfall stets eine valide Gefährdungseinschätzung gemäß § 15 Abs. 3 VersammlG in Verbindung mit dessen Absätzen 1 und 2 vorzunehmen, wobei allein der Ver-

stoß gegen die Anmeldepflicht nach § 14 Abs. 1 VersammlG noch nicht ausreicht, um eine nicht angemeldete Versammlung aufzulösen oder im Vorfeld zu verbieten. Vielmehr ist aufgrund der Ermessensbestimmung des § 15 Abs. 3 VersammlG zu prüfen, ob und inwieweit durch entsprechende Maßnahmen einer durch bevorstehende Versammlungsergebnisse erwartbaren Gefährdungslage begegnet werden kann.

Zu diesen Maßnahmen gehören auch solche, die in der gegenwärtigen pandemischen Lage mit sich ausbreitenden neuen, hochansteckenden Virusvarianten auf einen verbesserten Infektions- und Gesundheitsschutz abzielen. § 4 Abs. 3 der 30. CoBeLVO ermöglicht den nach dem Versammlungsgesetz zuständigen Behörden, für Versammlungen nach Art. 8 des Grundgesetzes (GG) entsprechende Auflagen festzulegen. Diese können sich beispielsweise auf das Abstandsgebot, die Maskenpflicht oder den gemeinsamen Aufenthalt nichtimmunisierter Personen im öffentlichen Raum bzw. die Beschränkung der Personenanzahl bei Zusammenkünften beziehen.

Gemäß § 15 Abs. 1 VersammlG kann die zuständige Behörde eine Versammlung oder einen Aufzug verbieten, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bei Durchführung einer Versammlung unmittelbar gefährdet ist. Der Prognosemaßstab der „unmittelbaren Gefährdung“ erfordert, dass der Eintritt eines Schadens für die Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. Notwendig ist dabei immer ein hinreichend konkreter Bezug der Erkenntnisse oder Tatsachen zu der geplanten Veranstaltung.

Der Begriff der öffentlichen Sicherheit in § 15 Abs. 1 VersammlG umfasst u.a. den Schutz zentraler Rechtsgüter wie das Grundrecht Dritter auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Insoweit trifft den Staat eine grundrechtliche Schutzpflicht, in deren Kontext auch zahlreiche zur Bekämpfung der nach wie vor andauernden Covid-19-Pandemie von Bund, Ländern und Gemeinden ergriffene Infektionsschutzmaßnahmen stehen. Unter strikter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit, der die Beachtung sämtlicher Umstände des Einzelfalls einschließlich des aktuellen Stands des dynamischen und tendenziell volatilen Infektionsgeschehens beinhaltet, können zum Zweck des Schutzes vor Infektionsgefahren versammlungsbeschränkende Maßnahmen ergriffen werden. Dazu gehören grundsätzlich auch Versammlungsverbote, die verhängt werden dürfen, wenn mildere Mittel nicht zur Verfügung stehen und soweit der hierdurch bewirkte tiefgreifende Eingriff in das Grundrecht aus Art. 8 Abs. 1 GG in Ansehung der grundlegenden Bedeutung der Versammlungsfreiheit für das demokratische und freiheitliche Gemeinwesen insgesamt nicht außer Verhältnis steht zu den jeweils zu bekämpfenden Gefahren und dem Beitrag, den ein Verbot zur Gefahrenabwehr beizutragen vermag.

Eine Versammlung wird dadurch charakterisiert, dass eine Personenmehrheit durch einen gemeinsamen Zweck inhaltlich verbunden ist und die Zusammenkunft auf die Teilnahme an der öffentlichen Meinungsbildung gerichtet ist. Versammlungen im Sinne der §§ 14 ff. VersammlG sind demnach örtliche Zusammenkünfte mehrerer Personen zu gemeinschaftlicher, auf die Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung gerichteten Erörterung und Kundgebung. Entscheidend ist, dass die Meinungsbildung und -äußerung mit dem Ziel erfolgt, auf die Öffentlichkeit entsprechend einzuwirken. Durch die mediale Berichterstattung infolge der bundesweit stattgefundenen sog. Montagsspaziergänge am 13.12.2021 ist der Hintergrund der „Spaziergänge“ nun auch der breiten Masse der Bevölkerung bekannt. Es bedarf zur Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung nicht zwingend der versammlungstypischen Hilfsmittel wie Reden, Plakate, Banner, Flyer o.ä.

Versammlungen sind dabei nicht auf Zusammenkünfte traditioneller Art beschränkt, sondern umfassen vielfältige Formen gemeinsamen Verhaltens (wie Sitzdemonstrationen, Mahnwachen, Schweigemärsche, Straßentheater und Menschenketten) bis hin zu nonverbalen Ausdrucksformen.

Die sog. Montagspaziergänge haben nach ihrem Gesamtgepräge das Ziel, gemeinschaftlich zusammenzukommen, um eine demonstrative Aussage im Kontext der Corona-Schutzmaßnahmen zu transportieren und damit auf die öffentliche Meinungsbildung einzuwirken. Insofern liegt die Zweckverbundenheit unter den Teilnehmern vor, die auf eine „gemeinschaftliche kommunikative Entfaltung“ gerichtet ist. Auch in der Stadt Worms fanden seither solche Aktionen regelmäßig statt.

Bei den fraglichen Aktionen liegt stets ein Verstoß gegen § 14 VersammlG vor. Danach besteht grundsätzlich das Erfordernis, wonach eine öffentliche Versammlung im Sinne von § 14 VersammlG spätestens 48 Stunden vor der Bekanntgabe bei der zuständigen Behörde anzumelden ist. Das Anmeldeerfordernis trägt dem Umstand Rechnung, dass die zuständigen Sicherheitsbehörden einen zeitlichen Vorlauf brauchen, um zu prüfen, ob von der Durchführung der Versammlung Gefahren für die öffentliche Sicherheit ausgehen und sie bejahendenfalls Vorkehrungen zu treffen haben, um die Gefahren und Schäden für Dritte zu verhindern. Bei den verfügungsgegenständlichen Zusammenkünften sind erhebliche Gefahren für hochrangige Rechtsgüter Dritter zu besorgen. Namentlich dadurch, dass es zu einer erheblichen Anzahl von physischen Kontakten kommt, keine Mindestabstände konsequent eingehalten und keine geeignete Mund-Nasen-Bedeckung getragen wird.

In Ansehung des derzeitigen Infektionsgeschehens und der zunehmenden Verbreitung der neuen Virusvariante „Omikron“ kommt eine Versammlung nur unter Einhaltung von infektionshygienischen Auflagen in Betracht, sofern die hinreichende Gewähr besteht, dass diese Auflagen auch umgesetzt werden.

Dabei ist die Einhaltung der Infektionsschutzmaßnahmen (namentlich: Einhaltung von Mindestabständen, Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung) auch im Freien erforderlich, um das Übertragungsrisiko zu minimieren. Denn nach der Risikobewertung des Robert Koch-Instituts stellt das generelle Tragen von Masken in bestimmten Situationen im öffentlichen Raum weiterhin unabhängig vom individuellen Impfschutz einen wichtigen Schutz vor einer Übertragung durch Tröpfchen bei einem engen Kontakt dar. Wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern ohne Maske unterschritten wird, z. B. bei größeren Menschenansammlungen, besteht auch im Freien ein Übertragungsrisiko.

Wie die aus den vergangenen Aktionen im gesamten Bundesgebiet gewonnenen Erfahrungen zeigen, ist die Einhaltung dieses Mindestabstandes nach der Gefahrenprognose bei Durchführung der in Ziffer 1 bezeichneten Versammlungen nicht gewährleistet. Zudem bleibt festzustellen, dass die zuweilen behauptete Rechtstreue bei solchen Veranstaltungen letztlich nur als Lippenbekenntnis zu werten ist und im Gegensatz dazu vielmehr mit zunehmender Vehemenz gegen staatliche Infektionsschutzmaßnahmen verstoßen wird. Insofern steht zu erwarten, dass zahlreiche Teilnehmende der Versammlungen gerade nicht zuverlässig die Gewähr bieten, auf die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,50 m effektiv hinzuwirken.

Allein der Umstand, dass die Versammlungen nicht rechtzeitig angemeldet werden und von ihnen Infektionsgefahren ausgehen, die nicht gering oder vernachlässigbar sind, reicht zur pflichtgemäßen Ermessensausübung noch nicht aus, um diese zu verbieten. Im Hinblick auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit erweist sich dagegen die getroffene Anordnung bezüglich der Maskenpflicht im Sinne des

§ 3 Abs. 2 der 30. CoBeLVO als erforderliche und geeignete Maßnahme zur Erreichung des hiermit verfolgten Zweckes und mit dem Gebot, das mildeste Eingriffsmittel zu wählen, als vereinbar.

In diesem Zusammenhang ist auf § 15 Abs. 3 VersammlG hinzuweisen, der die Möglichkeit eröffnet, eine Versammlung oder ein Aufzug aufzulösen, wenn diese nicht angemeldet worden sind. Nach Abwägung der betroffenen Rechtsgüter und der unstreitig zu besorgenden Gefährdung durch das verdichtete Zusammenkommen einer größeren Personenmehrheit erscheint es zum jetzigen Zeitpunkt gleichwohl noch vertretbar, mit schärferen Maßnahmen in Gestalt eines generellen Verbotes abzuwarten, bis sich die Personen versammeln und bei gravierenden Verstößen die Veranstaltungen sodann erst aufzulösen. Eine effektive Abwehr der Infektions- und damit Gesundheitsgefahren ist durch eine Auflösung nach Nichteinhaltung der angeordneten (Hygiene-)Auflagen unter Berücksichtigung der seither bei solchen Versammlungen gewonnenen Erfahrungen durchaus in gleicher Weise geeignet, da keine Fälle bekannt sind, dass es anderenorts bereits zu einer irreparablen Verwirklichung der Gefahrensituation für Versammlungsteilnehmende, Polizeibeamte und Passanten gekommen wäre. Aus Gründen des effektiven Schutzes von Leib und Leben ist in der aktuellen angespannten Pandemielage ein präventives Vorgehen in Gestalt der getroffenen Auflage angemessen und damit verhältnismäßig.

In jüngster Zeit zeigt sich bundesweit, aber auch in Rheinland-Pfalz und in der Stadt Worms, eine deutliche Zunahme hinsichtlich nicht angezeigter „Spaziergänge“, die durch die Gleichzeitigkeit von akkurater Planung und vermeintlicher Spontanität geprägt sind. Man trifft sich zielgerichtet und scheinbar spontan, um gemeinsam – ohne Plakate und Parolen – und gleichsam performativ, ohne Einhaltung der Corona-Schutzmaßnahmen, eine Wegstrecke zu absolvieren. Das soll einen beiläufigen und alltäglichen Charakter haben (um das Versammlungsgesetz zu umgehen) und zugleich soll das kommunikative Anliegen transportiert werden.

Die Gefahr von unangemeldeten Versammlungen ist weiterhin virulent und hierbei ist aufgrund des hohen Mobilisierungspotenzials eine erhebliche Anzahl von Personen zur Teilnahme bereit, wie auch die Entwicklung in der Stadt Worms belegt.

Auch im Stadtgebiet Worms fanden seit 13.12.2021 solche Veranstaltungen statt. An der 1. Versammlung am 13.12.2021 nahmen ca. 120 Personen teil, am Montag den 20.12.2021, erhöhte sich die Teilnehmerzahl bereits auf 200 bis 250 Personen, am 28.12.2021 nahmen ca. 400 Personen teil und seit dem 03.01.2022 nehmen regelmäßig ca. 500 Personen teil. An Veranstaltungen am Samstag, den 18.12.2021 und Samstag, den 08.01.2022 nahmen ca. 300 Personen teil. Die überwiegende Mehrheit der Teilnehmer hat hierbei nur in den Bereichen der Innenstadt eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen, in den die Maskenpflicht per Allgemeinverfügung angeordnet war. In den anderen Bereichen wurde keine Mund-Nasen-Bedeckung getragen. Hierdurch kann die Verbreitung des SARS-CoV-2-Virus ungehindert erfolgen, was es in Anbetracht der hohen Inzidenzen unbedingt zu vermeiden gilt.

Zu beobachten ist auch, dass zunehmend mehr Teilnehmerinnen und Teilnehmer versuchen, die Maskenpflicht durch Tätigkeiten wie beispielsweise Essen, Trinken, Rauchen und der Benutzung von Blasinstrumenten oder Trillerpfeifen zu umgehen. Die Untersagung dieser Tätigkeiten ist geeignet, die effektive Einhaltung der Maskenpflicht zu gewährleisten um eine absichtliche Umgehung zu reduzieren, es bestehen aber auch bei fehlender Umgehungsabsicht weniger Gründe für ein Abnehmen der Mund-Nasen-Bedeckung. Sie ist auch erforderlich, da mildere gleich wirksame Mittel zur Verhinderung

einer Umgehung der Maskenpflicht nicht erkennbar sind. Ein ständiges Beobachten der Teilnehmer durch die Ordnungsbehörden und die Polizei ist nicht möglich.

Die Untersagung ist auch angemessen. Sollte es den Teilnehmenden unmöglich sein, mit dem Essen, Trinken oder Rauchen bis nach dem Ende des Spaziergangs zu warten, steht Ihnen die Möglichkeit offen, zu dem Zweck den Spaziergang kurzzeitig oder dauerhaft zu verlassen.

Vor diesem Hintergrund war die Allgemeinverfügung zu erlassen, zumal eine andere, den gleichen Erfolg herbeiführende Maßnahme zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Verfügung nicht ersichtlich war. Namentlich eine örtliche Begrenzung auf Teile des Stadtgebietes wäre nicht gleichermaßen effektiv (vgl. Ziffer 1). In Hinblick darauf, dass diese Versammlungen gerade darauf abzielen, hoheitliche Maßnahmen zu unterlaufen und zu umgehen, wäre eine Beschränkung der angeordneten Maßnahmen auf Teile des Stadtgebietes nicht in vergleichbarem Maße geeignet. Die Gefährdungen für Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit bestehen nicht lediglich bei einem örtlich verdichteten Zusammenkommen zahlreicher Personen ohne Beachtung der zentralen Hygienemaßnahmen in ausgewählten Teilen des Stadtgebietes. Es besteht die Besorgnis, dass die betreffenden Personen andernfalls auf andere (nicht erfasste) Örtlichkeiten ausweichen.

Die getroffene Anordnung ist auch angemessen, sie dient dem Schutz hochrangiger Rechtsgüter (Leib und Leben) und sie steht nicht außer Verhältnis zu der Eingriffsintensität. Es besteht die Möglichkeit, Versammlungen rechtzeitig anzuzeigen und – soweit keine unmittelbaren Gefahren für die öffentliche Sicherheit zu besorgen sind – (ggfs. unter Auflagen) durchzuführen. Die gezielte Umgehung von rechtlichen Vorgaben, die dem Schutz von Rechtsgütern zu dienen bestimmt sind, ist nicht schutzwürdig. Bevor das Instrument des Versammlungsverbots als ultima ratio ergriffen werden kann, entspricht es einer pflichtgemäßen Ausübung des Ermessens, zunächst den Teilnehmenden zum Zwecke des Infektionsschutzes und damit der Gefahrenabwehr das Tragen einer Gesichtsmaske im Sinne des § 3 Abs. 2 der 30. CoBeLVO aufzugeben.

Bei der Festsetzung der Geltungsdauer der Verfügung wurde schließlich berücksichtigt, dass der Bund in Abstimmung mit den Bundesländern am 21.12.2021 (MPK) wegen der wissenschaftlichen Einschätzung des Infektionsgeschehens infolge der weiter zunehmenden Verbreitung der Virusvariante „Omikron“ und deren Auswirkungen auf die Hospitalisierungs-Inzidenz ab dem 28.12.2021 strengere Regelungen insbesondere zu den Kontaktbeschränkungen im öffentlichen Raum beschlossen hat. Einzelne Bundesländer haben dies bereits mit Wirkung ab dem 23.12.2021 umgesetzt. In Rheinland-Pfalz enthält die 30. CoBeLVO vom 28.01.2022 in § 4 Abs. 1 Satz 1 und § 4 Abs. 2 entsprechende Regelungen.

Begründung zu Ziffer 2:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung in Ziffer 2 der Verfügung liegt im besonderen öffentlichen Interesse. Dem mit der Auflage einer Maskenpflicht verfolgten Ziel des Schutzes von Leib und Leben sowie der Verhinderung strafbarer Handlungen (§ 26 Nr. 2 VersammlG) bzw. Ordnungswidrigkeiten (§ 29 Abs. Nr. 1 VersammlG) ist Vorrang vor dem Interesse an der Durchführung der unzulässigen Ver-

sammlungen einzuräumen. Es kann nicht bis zum Abschluss eines etwaigen Rechtsbehelfsverfahrens zugewartet werden, weil sonst die dringende Gefahr irreparabler Schäden für die betroffenen Rechtsgüter bestünde. Eine Interessenabwägung gemäß § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 und Abs. 3 VwGO konnte daher im Interesse eines effektiven Gesundheitsschutzes von Dritten aufgrund der Dringlichkeit (hochdynamisches Infektionsgeschehen, rasche Ausbreitung der besorgniserregenden Omikron-Variante) hier ausnahmsweise nur zu Gunsten der Anordnung der sofortigen Vollziehung ausfallen.

Hinweise:

- 1) Wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO hat ein Widerspruch gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung. Es besteht insoweit nur die Möglichkeit, einen Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes nach § 80 Abs. 5 VwGO beim Verwaltungsgericht Mainz zu stellen.
- 2) Auf die Bußgeldvorschriften des § 73 Abs. 1a Nr. 6 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) sowie die Strafvorschrift des § 74 IfSG wird hingewiesen, ebenso auf den § 28 Abs. 1 Nr. 3 VersammlG und § 25 der 30. CoBeLVO.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stadtverwaltung erhoben werden.

1. Schriftlich oder zur Niederschrift:

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Die Anschrift lautet: Stadtverwaltung Worms, Adenauerring 1, 67547 Worms.

2. Auf elektronischem Weg:

Der Widerspruch kann auch durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: stv-worms@poststelle.rlp.de.

Stadtverwaltung Worms

Worms, den 31. Januar 2022

Adolf Kessel

Oberbürgermeister

IMPRESSUM

Herausgeber:
V.i.S.d.P.
Stadtverwaltung Worms
Marktplatz 2
67547 Worms
Tel. 06241/ 853-1202
E-Mail: amtsblatt@worms.de

Layout und Gestaltung: Abt. 1.02 – Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Rathausdruckerei
Druck: Rathausdruckerei

Ansprechpartnerin: Eva Muth (Abt. 1.02)

Druckfehler vorbehalten!